



DV 05/14 Stabsstelle Internationales  
24. Februar 2014

## **Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins zum Entwurf des Nationalen Sozialberichts 2014<sup>1</sup>**

### **Nationaler Sozialbericht 2014 als Instrument der Offenen Methode der Koordinierung im Bereich Sozialschutz und soziale Eingliederung (OMK Soziales)**

Seit dem Jahr 2000 wird die offene Methode der Koordinierung (OMK) zur Weiterentwicklung und Konvergenz der Politikziele in Europa angewendet. Insbesondere durch Austausch über gute Modelle, Praxiserfahrungen und Politikansätze sowie Berichte der Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission sollen die Mitgliedstaaten ein Forum erhalten, voneinander zu lernen. Die OMK im Bereich Sozialschutz und soziale Eingliederung (OMK Soziales) wird in Bezug auf soziale Eingliederung, Rentenpolitik sowie Pflege- und Gesundheitspolitik eingesetzt, also in Bereichen, für die die Mitgliedstaaten oder deren Gebietskörperschaften zuständig sind. Die Steuerungsmechanismen der Strategie Europa 2020 für die sozialen Kernziele stehen nunmehr neben dem Austauschforum und Berichtswesen der OMK Soziales. Praktisch bedeutet dies, dass die Mitgliedstaaten ergänzend zu den Nationalen Reformprogrammen des "Europäischen Semesters" sogenannte Nationale Sozialberichte vorlegen. Diese lösen die früheren Nationalen Strategieberichte der OMK ab.

Die OMK Soziales hat nach den Erkenntnissen des Deutschen Vereins in den letzten Jahren den Blick für die notwendigen Maßnahmen zur Armutsbekämpfung in den EU-Mitgliedstaaten geschärft, die Datenlage und den Austausch zwischen den Mitgliedstaaten über bewährte Verfahren verbessert. Dieses Ergebnis ist aus Sicht des Deutschen Vereins ein wichtiger Grund für die Fortführung der Methode. Allerdings hat

---

<sup>1</sup> Verantwortliche Referentin im Deutschen Verein: Britta Spilker.

die Europäische Kommission zuletzt keine Vorschläge zur Intensivierung der OMK unterbreitet. Stattdessen verweist sie auf die stärkere Koordinierung nationaler Politiken durch das "Europäische Semester". Eine Ablösung der OMK Soziales durch die Berücksichtigung ihrer Ziele im Rahmen der sozialen Kernziele der Strategie Europa 2020 bedeutet weniger Transparenz und weniger Mitgestaltungsmöglichkeiten für Expert/innen aus den Mitgliedstaaten und aus der Wissenschaft.<sup>2</sup> Es bedarf im Gegenteil in den nächsten Jahren der Verwirklichung des Prinzips des freiwilligen Lernens am guten Beispiel, der Einbindung vieler Stakeholder sowie der Flexibilität, auf unterschiedliche und sich mit den sozialen Lagen wandelnde Interessen und Aktivitäten der Mitgliedstaaten eingehen zu können, um den Mehrwert der OMK sicherzustellen.<sup>3</sup> Die OMK muss sich in den kommenden Jahren mit der Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung, insbesondere mit Kinder- und Altersarmut, den besonderen Lebenslagen von Familien, insbesondere Alleinerziehenden, der Verbesserung von Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Gesundheit und Langzeitpflege sowie dem demografische Wandel auseinandersetzen.<sup>4</sup>

Um eine stärkere Legitimation der Europäischen Union zu erreichen, ist eine Einbindung der organisierten Zivilgesellschaft in die OMK unverzichtbar. Diesem Ziel wäre auch gedient, wenn sich das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente verstärkt in die Prozesse einbringen würden. Damit kann auch ein erheblicher Imagegewinn der EU und ihrer Institutionen bei den Bürger/innen einhergehen. Im Rahmen der Ausgestaltung und Umsetzung der Europäischen Strukturfonds ist das Partnerschaftsprinzip verpflichtend gemacht worden, indem in einem Verhaltenskodex Regeln für die partnerschaftliche Zusammenarbeit von Sozialpartnern und Nichtregierungsorganisationen mit den öffentlichen, staatlichen Stellen festgelegt werden. Der Deutsche Verein schlägt daher vor, dieses Prinzip auch bei der Koordinierung im Rahmen der OMK und des „Europäischen Semesters“ anzuwenden, um eine nachhaltigere soziale Wirkung zu erzielen.<sup>5</sup>

---

<sup>2</sup> Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Weißbuch der Europäischen Kommission „Eine Agenda für angemessene, sichere und nachhaltige Pensionen und Renten“; NDV 2012, 465 ff.

<sup>3</sup> Stellungnahme des Deutschen Vereins zur Europäischen Plattform gegen Armut und soziale Ausgrenzung, NDV 2011, 152 ff.

<sup>4</sup> Sozialpolitische Erwartungen des Deutschen Vereins an die Europäische Union, NDV 2014, 1; [http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/empfehlungen\\_archiv/2013/DV-28-13-Sozialpolitische-Erwartungen-EU](http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/empfehlungen_archiv/2013/DV-28-13-Sozialpolitische-Erwartungen-EU).

<sup>5</sup> Sozialpolitische Erwartungen des Deutschen Vereins an die Europäische Union, s. Fußn. 4.

Die Beziehung zwischen den Koordinierungsinstrumenten OMK und „Europäisches Semester“ muss klar geregelt werden: Die Monitoring-Instrumente der OMK müssen durch ihre effektive Anwendung dazu beitragen, die sozialpolitischen Ziele der Strategie Europa 2020 und des NRP zu erreichen. Eine Stärkung der OMK darf allerdings nicht darauf hinauslaufen, dass die EU-Mitgliedstaaten von ihrer Pflicht entbunden werden, im Nationalen Reformprogramm ausführlich zum Erreichen des Armutsziels Stellung zu nehmen und überprüfbare Armutsbekämpfungsstrategien zu entwickeln und vorzulegen. Der Deutsche Verein fordert, dass die OMK effektiver angewendet wird. Gleichzeitig dürfen die sozialen Ziele der Strategie Europa 2020 nicht in die unverbindlicheren Nationalen Sozialberichte ausgelagert werden. Der Deutsche Verein fordert die stärkere Einbeziehung staatlicher und zivilgesellschaftlicher Akteure auf nationaler, regionaler und lokaler Ebenen des Staates in die Erstellung und Umsetzung der OMK Soziales. Insbesondere die Rolle des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente sind zu stärken. Der Deutsche Verein fordert, den „Code of Conduct on Partnership“ auf die oben genannten Beteiligungsinstrumente anzuwenden und auf eine stärkere Bürgerbeteiligung hin zu erweitern, um sowohl eine Mitwirkung der organisierten Zivilgesellschaft zu erreichen als auch den themenspezifischen Einbezug von Zielgruppen zu gewährleisten.<sup>6</sup>

## **Zu 2. „Entscheidende Auswirkungen auf die Beseitigung von Armut und sozialer Ausgrenzung“**

Der Deutsche Verein begrüßt wie die Bundesregierung, dass die Langzeitarbeitslosigkeit in den letzten Jahren abgenommen hat. Er stimmt der Bundesregierung in der Analyse zu, dass Langzeitarbeitslosigkeit ein wesentlicher Bestimmungsgrund für eine Armuts- und Ausgrenzungsgefährdung ist. Gleichwohl vermag er weiterhin die Argumentation der Bundesregierung zur Setzung des quantitativen nationalen Ziels so nicht nachzuvollziehen. Vielmehr wäre es angesichts der Vielschichtigkeit der Phänomene Armut und soziale Ausgrenzung mit ihren vielfältigen Ursachen und Auswirkungen, die noch dazu stark miteinander verknüpft sind, angemessen, sich bei der Setzung des nationalen Ziels auf alle drei Indikatoren zu beziehen, da auch in Deutschland Menschen von allen drei so erfassten Dimensionen von Armut und sozialer Ausgrenzung betroffen

---

<sup>6</sup> Sozialpolitische Erwartungen des Deutschen Vereins an die Europäische Union, s. Fußn. 4.

sind. Unabhängig von der Auswahl des Indikators wird die Zahl von 640.000 Personen als nationales Ziel der Dimension der europaweiten Aufgabe von 20 Mio. Personen angesichts der Größe Deutschlands im Allgemeinen wie auch der Größe der in Deutschland betroffenen Personengruppen im Besonderen nicht gerecht. Die Erreichung des EU-weiten Ziels bedarf des engagierten und ambitionierten Einsatzes jedes einzelnen Mitgliedstaates, zumal die Krise der letzten Jahre die gesellschaftliche Aufgabe noch vergrößert hat. Deutschland kann und sollte in diesem Bereich eine Vorbildfunktion für andere Mitgliedstaaten erfüllen. Auch bezogen auf die nationale Dimension der Aufgabe „Förderung der sozialen Eingliederung“ sollte das quantitative nationale Ziel ab dem nächsten NRP angepasst werden. Als Maßstab für die Zielsetzung muss dabei die Lebenssituation der hohen Zahl von Menschen Berücksichtigung finden, die Leistungen zur Sicherung ihres Existenzminimums beziehen.<sup>7</sup>

Der Deutsche Verein unterstützt die Verankerung des Förderschwerpunktes Soziale Inklusion im EU-Hilfsfonds. Er ermöglicht es nun auch Mitgliedstaaten wie Deutschland, sich mit einem eigenen operativen Programm an dem Fonds zu beteiligen. Insbesondere arbeitsmarktferne Personen, Eltern und ihre Kinder, die durch verschiedene Ausgrenzungsmerkmale, individuelle Problemlagen und soziale Benachteiligungen belastet sind und bisher kaum eine Förderung durch die Strukturfonds erhalten haben, können davon profitieren. Unterstützt werden sollte durch den EU-Hilfsfonds in Deutschland eine strategische Armutsbekämpfung für stark benachteiligte Zielgruppen wie z.B. Obdach-/Wohnungslose und Angehörige von Minderheiten, insbesondere zugewanderte Menschen in prekären Lebenslagen.<sup>8</sup>

### **Zu 3.1 „Zugang für alle zu Ressourcen, Rechten und Dienstleistungen; Vermeidung und Bekämpfung von Ausgrenzung und allen Formen von Diskriminierung; Unterstützung beim Eintritt in den Arbeitsmarkt“**

Der Deutsche Verein begrüßt die Fortschritte, die im Bereich Steigerung der Beschäftigung und Senkung der Arbeitslosigkeit, insbesondere auch der Langzeitlosigkeit, eingetreten sind. Er spricht sich dafür aus, zukünftig verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um langzeitarbeitslose Menschen in Beschäftigung zu

---

<sup>7</sup> Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Nationalen Reformprogramm 2012, NDV 2013, 64 ff.

<sup>8</sup> Sozialpolitische Erwartungen des Deutschen Vereins an die Europäische Union, s. Fußn. 4.

integrieren, die schon seit mehreren Jahren oder wiederholt arbeitslos sind bzw. bei denen multiple Vermittlungshemmnisse vorliegen und die unter besonderer sozialer Ausgrenzung leiden. Maßnahmen mit diesem Ziel müssen in ausreichendem Maße und mit der notwendigen Mittelausstattung zur Verfügung stehen, niederschwellige Förderung ermöglichen und sich dabei auf die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls flexibel ausrichten lassen. Dazu bedarf es auch der Verfolgung einer mittel- und langfristigen Strategie der Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Aus Sicht des Deutschen Vereins müssen bei allen arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitischen Maßnahmen die Qualität der aufgenommenen Arbeit und die tatsächlichen Auswirkungen ihrer Aufnahme auf die Lebenswirklichkeit der Menschen im Mittelpunkt stehen. So senken kurzfristige Aufnahmen von Arbeit oder arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, die nicht mittel- und langfristig in die Beschäftigung führen, zwar die Quote der Langzeitarbeitslosen, vermögen die Situation der Einzelnen jedoch nicht nachhaltig zu verändern. Vielmehr bedarf es einer Ausrichtung aller Anstrengungen auf nachhaltige Integration in Beschäftigung und darauf, in der Folge Unabhängigkeit von Leistungen zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums zu erlangen.<sup>9</sup>

Der Deutsche Verein weist darauf hin, dass die Förderbedarfe von Langzeitarbeitslosen mit schwerwiegenden Problemen und eingeschränkter Leistungsfähigkeit derzeit nicht ausreichend in der Arbeitsmarktpolitik der Bundesregierung berücksichtigt werden. Eine Intensivierung der Vermittlungstätigkeit und kurzfristige Qualifizierungsangebote sind nicht ausreichend, um für diesen Personenkreis arbeitsmarktferner Langzeitarbeitsloser, die die Anforderungen des allgemeinen Arbeitsmarktes nicht erfüllen, eine dauerhafte Eingliederung in Arbeit zu erreichen. Um soziale Ausgrenzung zu überwinden, hält es der Deutsche Verein für notwendig, eine öffentlich geförderte Beschäftigung für am Arbeitsmarkt besonders benachteiligte Leistungsberechtigte zu schaffen. Der Deutsche Verein spricht sich insbesondere für die Schaffung flexibler und nachhaltiger Förder- und Teilhabeperspektiven in der Grundsicherung für Arbeitsuchende aus. Dazu ist es notwendig, Anschlussperspektiven nach Abschluss der Teilnahme an den derzeit zeitlich befristeten Eingliederungsinstrumenten zu eröffnen. So ist beispielsweise die Teilnahme an einer Arbeitsgelegenheit (§ 16d SGB II) derzeit nur für einen Zeitraum von 24 Monaten binnen fünf Jahren möglich. Zudem ist eine geförderte Beschäftigung derzeit –

---

<sup>9</sup> Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Nationalen Reformprogramm 2012, NDV 2013, 64 ff.

aufgrund des restriktiven gesetzlichen Tatbestandes – nur in marktfernen Segmenten möglich. Der Deutsche Verein spricht sich für eine möglichst marktnahe Beschäftigung von Leistungsberechtigten in der Grundsicherung für Arbeitsuchende aus, um einen Übergang in ungeförderte Beschäftigung auch tatsächlich zu ermöglichen und so zur Überwindung des Langzeitleistungsbezuges beizutragen.<sup>10</sup>

### **Zu 3.2 „Investitionen in Kinder und Verbesserung des Kinderschutzes“**

Um die für Kinder und Jugendliche bestehenden Armutsrisiken zurückzudrängen, aber auch um bestehende Inkonsistenzen und soziale Disparitäten abzubauen, hält es der Deutsche Verein für dringend notwendig, die kindbezogenen monetären Leistungen für Familien weiterzuentwickeln. Der Deutsche Verein fordert seit Langem, dass familien- und sozialpolitische Maßnahmen und Leistungen darauf ausgerichtet sein müssen, Armutsrisiken für Familien zu vermeiden. Das gilt nicht allein in materieller Hinsicht, sondern auch bezüglich der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Es bedarf eines kohärenten und verlässlichen Gesamtangebots infrastruktureller, zeitpolitischer und monetärer Rahmenbedingungen für Familien.<sup>11</sup>

### **Zu 3.3 „Soziale Wohnraumförderung und inklusives Wohnen“**

Seit dem Jahr 2008 nimmt die Zahl der wohnungslosen Menschen in Deutschland zu. Der Deutsche Verein fordert deshalb Bund, Länder, Kommunen und die Träger der Freien Wohlfahrtspflege dazu auf, ihre Anstrengungen zu intensivieren, um Wohnungslosigkeit durch präventive Maßnahmen zu vermeiden. Wirksame Prävention erfordert verlässliche Informationen über Problemschwerpunkte und ihre Veränderungen im zeitlichen und räumlichen Vergleich. Um das Ausmaß und die Struktur der Wohnungslosigkeit einzuschätzen, verwendet die Bundesregierung in der Armuts- und Reichtumsberichterstattung bislang Schätzdaten über Wohnungslosigkeit im Bundesgebiet sowie Daten aus Einrichtungen der Wohnungshilfe. Diese Datengrundlagen sind für eine Stärkung der präventiven Aktivitäten nicht ausreichend. Der Deutsche Verein tritt deshalb dafür ein, die Berichterstattung über

---

<sup>10</sup> Eckpunkte zur Weiterentwicklung der Eingliederungsleistungen im SGB II, NDV 2014, 2 ff.

<sup>11</sup> Eckpunktepapier des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung des Systems monetärer Unterstützung von Familien und Kindern, NDV 2013, 337 ff.

Wohnungslosigkeit und Wohnungsnotfälle auf die verlässliche Grundlage einer bundesweit einheitlichen amtlichen Datenerhebung zu stellen. Die Berichterstattung sollte in enger Kooperation von Bund und Ländern aufgebaut und durch gesetzliche Regelungen abgesichert werden.<sup>12</sup>

Die Übernahme von Mietschulden bildet die wichtigste finanzielle Leistung des Sozialrechts zur Abwendung von drohender Wohnungslosigkeit. Kritisch zu bewerten ist, dass diese Regelung für Leistungsberechtigte in den Rechtskreisen SGB XII und SGB II unterschiedlich ausgestaltet ist. Im Unterschied zum SGB XII, das auch eine Leistungsgewährung als Beihilfe vorsieht, werden die Leistungen im SGB II im Regelfall auf eine darlehensweise Gewährung beschränkt (§ 22 Abs. 8 SGB II). Die regelhafte Darlehensgewährung erhöht den Überschuldungsdruck auf Menschen in Wohnungsnotfällen und erschwert ihre soziale Integration. Der Deutsche Verein regt deshalb an, die Möglichkeit einer Mietschuldenübernahme als Beihilfe auch für Beziehende von SGB II-Leistungen gesetzlich einzuräumen. Weiterhin empfiehlt der Deutsche Verein, die durch das zum 1. Mai 2013 in Kraft getretene Mietrechtsänderungsgesetz eingeführte Wohnungsräumung per einstweiliger Verfügung wieder zurückzunehmen. Nach der neuen Rechtslage können die Gerichte mit Beginn eines gerichtlichen Verfahrens wegen Zahlungsverzugs anordnen, dass der/die Mieter/in eine Sicherheit (z.B. Bürgschaft, Hinterlegung von Geld) leistet (§ 283a ZPO). Kommt der/die Mieter/in dieser Sicherungsanordnung nicht nach, kann das Gericht die Räumung nun auch durch einstweilige Verfügung vor einer Entscheidung in der Hauptsache anordnen (§ 940a Abs. 3 ZPO). Durch die Neuregelung wird der Zeitdruck erhöht, bedrohte Wohnverhältnisse durch eine Übernahme von Mietschulden zu sichern. Gleichzeitig werden hohe Anforderungen an die Mitwirkungsfähigkeit der betroffenen Haushalte gestellt. Als Folge ist zu befürchten, dass sich die Zahl der Wohnungsräumungen insbesondere in Regionen mit angespannten Wohnungsmärkten erhöhen wird.<sup>13</sup>

---

<sup>12</sup> Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins zum Entwurf des 4. Armuts- und Reichtumsberichts der Bundesregierung (Stand 21. November 2012), [http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/empfehlungen\\_archiv/2012/DV-41-12-Armuts-und-Reichtumsbericht](http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/empfehlungen_archiv/2012/DV-41-12-Armuts-und-Reichtumsbericht).

<sup>13</sup> Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Prävention von Wohnungslosigkeit durch Kooperation von kommunalen und freien Trägern, NDV 2013, 490 ff.

Der Deutsche Verein begrüßt die Absicht der Bundesregierung, die Ausweitung des Angebots an alters- und behindertengerechtem Wohnraum zu unterstützen. Damit Menschen im Alter, bei chronischer Krankheit, bei Behinderung oder bei Pflegebedürftigkeit so lange wie möglich in der eigenen Häuslichkeit verbleiben können, ist eine verbesserte Koordination von informellen und professionellen Angeboten, auch sektorübergreifend, die weitere Stärkung familialer und anderer Pflege- und Unterstützungsnetzwerke und die Stärkung von Prävention und Rehabilitation vor und in der Pflege durch rechtzeitige, zugehende Angebote erforderlich. Die Rechtzeitigkeit ist insbesondere deswegen wichtig, weil aus der Praxis berichtet wird, dass ambulante Hilfen oft zu spät eingebunden werden und dann ein Heimaufenthalt unvermeidbar wird. Dies schließt barrierefreie Wohnangebote und die barrierearme Ausgestaltung des öffentlichen Raums sowie Mobilitätsunterstützung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ein. Angebote für ein differenziertes, nutzerorientiertes Angebot an neuen Wohn- und Betreuungsformen (z.B. Hausgemeinschaften, betreute Wohngruppen, Servicewohnen) sollten weiter ausgebaut werden; Einrichtungen mit innovativen Wohn- und Versorgungskonzepten, die gemeinwesenorientiert arbeiten, sollten besonders unterstützt werden<sup>14</sup>.

#### **Zu 4.1 „Anhebung der Altersgrenzen und aktuelle Reformmaßnahmen“**

Die vom RV-Leistungsverbesserungsgesetz vorgesehene Einführung der abschlagsfreien Rente mit 63 Jahren für besonders langjährig Versicherte stellt aus Sicht des Deutschen Vereins keine geeignete Maßnahme dar, um Armut und soziale Ausgrenzung im Alter zu vermeiden. Bereits die mit dem RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz eingeführte Altersrente für besonders langjährig Versicherte hat eine Abweichung vom Prinzip der Teilhabeäquivalenz mit sich gebracht (bei Gleichheit von Vorleistung bzw. Entgeltpunkten ungleiche Rentenhöhe je nachdem, ob 45 Beitragsjahre erreicht oder nicht erreicht sind). Diese Abweichung wird bei einem Vorziehen der Abschlagsfreiheit auf das Zugangsalter von 63 Jahren und den Anhebungsschritten bei den Altersjahrgängen ab 1953 vorübergehend signifikant vertieft werden. Einschränkungen des Äquivalenzprinzips in der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund von Erfordernissen des sozialen Ausgleichs können zwar

---

<sup>14</sup> Selbstbestimmung und soziale Teilhabe vor Ort sichern! Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Gestaltung einer wohnortnahen Pflegeinfrastruktur, NDV 2011, 14 ff., 72 ff.



grundsätzlich immer in Betracht gezogen und vom Gesetzgeber vorgenommen werden. Die dabei bewirkten Umverteilungseffekte überzeugen sozialpolitisch jedoch umso weniger je mehr von solchen Umverteilungseffekten in der Regel (männliche) Versicherte mit bereits überdurchschnittlich guter Absicherung profitieren.<sup>15</sup>

Die Ausweitung der anrechenbaren Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder („Mütterrente“) wird vom Deutschen Verein als Schritt in Richtung der Anerkennung gleicher Erziehungszeiten für alle Eltern befürwortet.<sup>16</sup>

Befürwortet werden die geplanten Verbesserungen bei den Erwerbsminderungsrenten. Die nicht bloß stufenweise Anhebung der Zurechnungszeit bei Erwerbsminderungsrenten um zwei Jahre auf das vollendete 62. Lebensjahr und die verbesserte Bewertung der Zurechnungszeit der letzten vier Jahre vor Eintritt der Erwerbsminderung durch die „Günstigerprüfung“ bedeuten eine Erweiterung der in der letzten Legislaturperiode (Referentenentwurf für ein Alterssicherungsstärkungsgesetz) in Aussicht genommenen Maßnahmen. Die damit verbundene Erhöhung bei den künftigen Zugangsrenten wird der empirisch belegten Tendenz seit Jahren sinkender Erwerbsminderungsrenten und dem damit steigenden Risiko ihrer Bezieher, im Alter auf Leistungen der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII angewiesen zu sein, spürbar entgegenwirken. Die Erhöhung künftiger Erwerbsminderungsrenten wird – soweit die Bezieher nicht dauerhaft voll erwerbsgemindert sind – auch zu Minderausgaben bei den Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII führen.<sup>17</sup>

## **Zu 5. „Zugängliche, qualitativ hochwertige und nachhaltige Gesundheitsversorgung und Langzeitpflege“**

Es gilt, pflegebedürftigen Personen ein möglichst selbstständiges und selbstbestimmtes Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Eine selbstbestimmte Lebensweise bedingt

---

<sup>15</sup> Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins zum Referentenentwurf eines Gesetzes über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz) vom 17. Januar 2014, i.E..

<sup>16</sup> Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins zum Referentenentwurf eines Gesetzes über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz) vom 17. Januar 2014, i.E..

<sup>17</sup> Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins zum Referentenentwurf eines Gesetzes über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz) vom 17. Januar 2014, i.E..

die Sicherstellung der Unterstützung bei der Alltagsbewältigung, der medizinischen und pflegerischen Versorgung und der sozialen Teilhabe. Erforderlich ist ein abgestimmtes Konzept von gesundheitsförderlichen und präventiven/rehabilitativen, kurativen, pflegerischen und sozialen vernetzten Dienstleistungs- und Beratungsangeboten, verknüpft mit einer barrierefreien Bau- und Verkehrsinfrastruktur, gesicherter wohnortnaher Alltagsversorgung und entsprechender sozialer Unterstützungsinfrastruktur.<sup>18</sup>

### **Zu 5.3 „Investitionen in das Gesundheitspersonal“**

Der Deutsche Verein begrüßt die Verfolgung einer flächendeckenden, qualitativ hochwertigen Versorgung durch qualifiziertes und motiviertes Personal. Im Hinblick auf die Alterung der Bevölkerung wird der Bedarf an qualifiziertem Pflegepersonal steigen. Insbesondere in der Altenpflege sind die Rahmenbedingungen zu verbessern, um eine ausreichende Zahl von Altenpfleger/innen zu gewinnen. Verbesserungen in Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie gute Arbeitsbedingungen sind Voraussetzungen, ohne die die nötigen Personalressourcen nicht gewonnen und gebunden werden können. Insbesondere in ländlichen Räumen ist die Versorgung mit Haus- und Fachärzten für eine älter werdende Bevölkerung von hoher Bedeutung. Alle Schritte, die junge Mediziner/innen für eine haus- oder fachärztliche Tätigkeit auch in ländlichen Räumen gewinnen können, sind zu unterstützen.<sup>19</sup>

### **Zu 5.5 „Verbesserung des Zugangs zu Dienstleistungen und Wahlfreiheit der Patientinnen und Patienten“**

Der Deutsche Verein begrüßt die von der Bundesregierung angekündigte Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs. Mit dem Pflege-Neuausrichtungsgesetz wurden – insbesondere für demenziell erkrankte Menschen, die zu Hause betreut

---

<sup>18</sup> Selbstbestimmung und soziale Teilhabe vor Ort sichern! Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Gestaltung einer wohnortnahen Pflegeinfrastruktur, NDV 2011, 14 ff., 72 ff; Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung (E-VStG), NDV 2011, 491 ff.

<sup>19</sup> Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Fachkräftegewinnung in der Altenpflege, NDV 2012, 272 ff.; Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur nachhaltigen und sozial ausgewogenen Finanzierung der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV Finanzierungsgesetz – GKV-FinG), NDV 2010, 473 ff.

werden – zeitnahe Leistungsverbesserungen herbeigeführt. Die dringend erforderliche Neuausrichtung der Pflege(-versicherung) ist jedoch ausgeblieben. Die Umsetzung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs wurde einer weiteren Reform überlassen. Mit den geschaffenen (Übergangs-)Leistungen geht eine weitere Zersplitterung der Regelungen der Pflegeversicherung einher. Die seitens des Expertenbeirats zur konkreten Ausgestaltung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs im Juni 2013 vorgelegten Ergebnisse stellen eine gute Grundlage für die Umsetzung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs dar. Der Bundesgesetzgeber bleibt aufgefordert, die Pflege so weiterzuentwickeln, dass sie den sich verändernden Bedürfnissen der pflegebedürftigen Menschen und den demografischen und finanzpolitischen Anforderungen gerecht wird. Notwendig ist eine Reform des Systems der Pflege mit einer gesamtkonzeptionellen Sichtweise.<sup>20</sup>

## **Zu 6 „Thematischer Schwerpunkt: Zugang zum Sozialschutz für junge Erwerbslose“**

Junge Erwachsene ohne Ausbildung, die nach dem SGB II leistungsberechtigt sind, bedürfen häufig einer besonderen Förderung zur Überwindung individueller Problemlagen. Bisher fehlt es im SGB II an einem Förderinstrumentarium, das die besonderen Bedürfnisse und Problemlagen junger Erwachsener ohne Ausbildung berücksichtigt. Auch für junge Erwachsene ohne Ausbildungsplatz muss die Entwicklung einer nachhaltigen Beschäftigungsperspektive möglich sein. Dazu ist eine Weiterentwicklung des regulären Systems der Förderleistungen nötig.<sup>21</sup>

---

<sup>20</sup> Pflegesystem den gesellschaftlichen Strukturen anpassen! Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung der Pflege, NDV 2013, 385 ff.

<sup>21</sup> Eckpunkte zur Weiterentwicklung der Eingliederungsleistungen im SGB II, NDV 2014, 2 ff.